

Dekret

vom 14. November 1975

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den sozial-medizinischen Organisationen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 2 und 3, 67 bis 74 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Kanton mit einer sozialmedizinischen Ausrüstung zu versehen ;

Eingesehen den Bericht der kantonalen Kommission für Spital- und sozialmedizinische Planung sowie der Studiengruppe für ausserspitale sozialmedizinische Dienste ;

Auf Antrag des Staatsrates.

beschliesst :

Art. 1

Der Staat fördert die sozialmedizinische Prophylaxie und Hauspflege und gewährleistet die Koordinierung unter den auf diesem Gebiete tätigen öffentlichen und privaten Organisationen.

Art. 2

Der Staat gewährt den von den Gemeinden im Rahmen der Gesundheitszonen geschaffenen sozialmedizinischen und sozialpolyvalenten Organisationen Beiträge bis zur Höhe von 50 % des Überschusses der anerkannten Ausgaben. Die anderen 50 % gehen zu Lasten der Gesamtheit der die Region bildenden Gemeinden.

Der Staat kann den privaten sozialmedizinischen und sozialspezialisierten Organisationen Betriebsbeiträge gewähren, sofern ihre Zusammenarbeit mit den polyvalenten Diensten sichergestellt ist. Diese Beteiligung darf 30 % des anerkannten Ausgabenüberschusses nicht übersteigen.

Die beitragsberechtigten Organisationen müssen dem zuständigen Departement die Grundelemente ihrer Betriebsrechnung und die Leistungstarife, in denen der finanziellen Lage der Empfänger Rechnung zu tragen ist, zur Genehmigung unterbreiten.

Sie sollen nach den Grundsätzen einer gesunden Geschäftsführung organisiert und betrieben werden.

Art. 3

Der Staat kann im Rahmen des Artikels 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen an den Bau von regionalen und subregionalen Zentren die im Sinne von Artikel 58 jenes Gesetzes den medizinischen Anstalten gleichgestellt sind, Beiträge gewähren.

Art. 4

In Anwendung des Artikels 75 des Gesundheitsgesetzes bestimmt der Staatsrat in einem Reglement, das der Genehmigung durch den Grossen Rat unterliegt, die Angleichung der auf dem Gebiete der Prophylaxie der Volkskrankheiten vorzusehenden Aufgaben.

Dieses Reglement umschreibt von Fall zu Fall die Art und den Aufbau der selbständigen Organe, die auf diesem Gebiete eine Tätigkeit entfalten.

Die von solchen Organen nicht gedeckten Auslagen werden vom Staat getragen.

Die in anderen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 5

Die Beiträge werden nur entrichtet, wenn der Voranschlag und der Jahresbericht mit den Rechnungen und der Bilanz durch das zuständige Departement genehmigt worden sind.

Art. 6

Der Staatsrat, der hiermit das Gesundheitsdepartement betraut, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, welches am 1. Januar 1976 in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Sitten, den 17. Dezember 1975

Der Staatskanzler : **G. Moulin**